

2023/016 -

**Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde
Vereinfachte Flurbereinigung Königshovener Höhe – Teilgebiet Ost**

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 08.02.2023
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

**Vereinfachte Flurbereinigung
Königshovener Höhe – Teilgebiet Ost**

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 07.08.1996 wurde die vereinfachte Flurbereinigung Königshovener Höhe angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss vom 03.06.2013 wurde das Flurbereinigungsgebiet in die Teilgebiete Königshovener Höhe -Teilgebiet Ost und Königshovener Höhe -Teilgebiet West geteilt.

Für die vorausgegangenen Änderungsbeschlüsse 1 - 23, die das Teilgebiet Ost betreffen, erfolgte ebenfalls die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Mit dem 24. und 25. Änderungsbeschluss wurden u.a. die folgenden Grundstücke zur vereinfachten Flurbereinigung Königshovener Höhe – Teilgebiet Ost zugezogen (§ 8 FlurbG):

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Kleve

Stadt Emmerich

Gemarkung	Flur	Flurstück
Praest	7	523

Rhein-Kreis-Neuss

Stadt Jüchen

Gemarkung	Flur	Flurstück
Bedburdyck	9	92
Bedburdyck	10	32
Bedburdyck	30	54

Stadt Grevenbroich

Gemarkung	Flur	Flurstück
Gustorf	7	68

Gemarkung	Flur	Flurstück
Neukirchen	21	7

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wevelinghoven	6	70, 71
Wevelinghoven	7	80, 83, 85, 86, 93, 100
Wevelinghoven	8	70, 95, 96, 154
Wevelinghoven	9	39, 40, 51, 53, 54, 70
Wevelinghoven	21	51, 59, 83, 85, 86, 94, 95, 104, 105, 107,
Wevelinghoven	21	125, 127, 128, 164, 165, 192, 194, 205

Für die vorgenannten Flurstücke ist die öffentliche Bekanntmachung unterblieben und damit auch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die zugezogenen Grundstücke.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag
gezeichnet
Ralf Wilden

